



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

36. Jahrgang

Wesel, 31. Oktober 2011

Nr. 22

S. 1 - 10

## Inhaltsverzeichnis

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Andreas Fischer** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Johannes Jacobus Maria Hendrik** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Erich E Cadinu** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Karlijn Anne Adrienne Koenen** 3
- **Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2011** 4
- **Bekanntmachung und Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wesel und der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Entwässerung des nördlichen Entwässerungsgebietes der Stadt Voerde (Friedrichsfeld, Spellen) und des Lippemündungsraumes im Gebiet der Stadt Wesel** 5

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Andreas Fischer** letzte bekannte Anschrift Brunnenweg 16, 51580 Reichshof) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 28.10.2011- Aktenzeichen 01055458363 (SB 10) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.10.2011  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Pelzer

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Johannes Jacobus Maria Hendrik** letzte bekannte Anschrift Venrayseweg 198, NL- VEN-LO) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.10.2011- Aktenzeichen 01055386281 (SB 10) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.10.2011  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Pelzer

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Erich E Cadinu** letzte bekannte Anschrift Mergelsweg 192, NL-6419EJ HEERLEN) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 23.09.2011- Aktenzeichen 01055552483 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.10.2011  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Kamps

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Karlijn Anne Adrienne Koenen** letzte bekannte Anschrift Regerweg 27, NL-5653 AV EINDHOVEN / NIEDERLANDE) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 23.09.2011- Aktenzeichen 01055536917 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.10.2011  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Kamps

## **Bekanntmachung**

Der Kreis Wesel erstellt gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 117 Abs. 2 GO NRW jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts. Der Beteiligungsbericht 2011 liegt zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 08.30 bis 16.00 Uhr, Freitag 08.30 bis 13.00 Uhr) bis 21.11.2011 bei der Kreisverwaltung Wesel, Zimmer 324, Reeser Landstr. 31, in 46483 Wesel aus.

Der Beteiligungsbericht kann im Übrigen auch auf der Homepage des Kreises Wesel eingesehen werden ([www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de) => Wirtschaft & Umwelt => Beteiligungen => Beteiligungsbericht 2011).

Wesel, den 27.10.2011

gez. Berensmeier

Kreisdirektor

---

## **Bekanntmachung**

Die zwischen der Stadt Wesel und der Stadt Voerde abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung durch die Stadt Wesel für die Stadt Voerde vom 21.09.2011 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

### ***Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wesel und der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Entwässerung des nördlichen Entwässerungsgebietes der Stadt Voerde (Friedrichsfeld, Spellen) und des Lippemündungsraumes im Gebiet der Stadt Wesel***

Gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW.S.298) wird zwischen

**der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**vertreten durch den Bürgermeister und den Kommunalbetrieb Voerde**  
**und**  
**der Stadt Wesel**  
**vertreten durch die Bürgermeisterin und den Stadtkämmerer**  
**folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:**

#### **Präambel**

Zwischen der Stadt Voerde (Niederrhein) und der Stadt Wesel wurde am 26.05.1982 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, durch die gewährleistet wurde, dass die durch eine im Eigentum der Stadt Voerde stehende Druckrohrleitung geleiteten Abwässer aus dem Einzugsbereich der ehemaligen Kläranlage Friedrichsfeld der Stadt Voerde (heute Pumpwerk der Stadt Voerde am Kasselweg im Weseler Stadtgebiet) von der Stadt Wesel übernommen und in der Weseler Kläranlage ordnungsgemäß beseitigt werden. Diese Vereinbarung wurde mit Schreiben der Stadt Wesel vom 07.03.2002 gekündigt mit der Maßgabe, dass bis zum Abschluss dieser Anschlussvereinbarung die alten Regelungen entsprechend weiter gelten sollen.

Der von der Stadt Wesel neu erschlossene Lippemündungsraum im Hoheitsgebiet der Stadt Wesel wird ebenfalls zur Weseler Kläranlage hin entwässert. Hierzu wurde am 16.01.2003/18.02.2003 eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, wonach die Stadt Voerde den Anschluss dieses Gebietes an ihre Druckrohrleitung bis zum 30.06.2013 gestattet.

Weiterhin besteht eine Vereinbarung vom 18.12.1975/08.01.1976 bezüglich der Entwässerung des im Rahmen der kommunalen Neugliederung (1975/1976) von der damaligen Gemeinde Voerde auf die Stadt Wesel übergegangenen Hoheitsbereichs (Gebiet nördlich des Lippe-Seiten-Kanals) sowie eine Ergänzungsvereinbarung vom 04.07.1996/16.07.1996 über die Entwässerung einer Gewerbefläche an der Frankfurter Straße.

## § 1

### Zweck der Vereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren, dass

- (1) die Abwässer der Stadt Voerde aus dem Einzugsgebiet (Anlage 1) des im Eigentum der Stadt Voerde stehenden Pumpwerkes am Kasselweg (ehemalige Kläranlage Friedrichsfeld) über eine ebenfalls im Eigentum der Stadt Voerde stehende Druckrohrleitung dem Kanalisationsnetz der Stadt Wesel am Übergabeschacht im Gewerbegebiet „Am Lippeglacis“ zugeführt, von dort zur Kläranlage der Stadt Wesel weitergeleitet und ordnungsgemäß behandelt und beseitigt werden.
- (2) die Abwässer der Stadt Wesel aus dem im Gebiet der Stadt Wesel liegenden Lippemündungsraum in die Druckrohrleitung der Stadt Voerde zwischen der Pumpstation der Stadt Voerde am Kasselweg und dem Übergabeschacht „Am Lippeglacis“ (Anlage 2) eingeleitet und über diese Druckrohrleitung zusammen mit den Abwässern der Stadt Voerde der Kläranlage der Stadt Wesel zugeleitet werden.

## § 2

### Verpflichtung der Stadt Voerde

- (1) Die Stadt Voerde verpflichtet sich, die aus dem Einzugsgebiet ihrer Pumpstation am Kasselweg anfallenden Abwässer weiterhin der Kläranlage der Stadt Wesel zuzuführen. Das Einzugsgebiet des Pumpwerkes am Kasselweg ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, dass folgende Werte eingehalten werden:
  - Schmutzfracht des Abwassers aus der Stadt Voerde (21.300 Einwohner und Einwohnergleichwerte und eine Menge bis zu 169 l/s);
  - Abwassermenge aus der Stadt Wesel von bis zu 80 l/s;
  - Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadt Voerde für das Abwasser aus der Stadt Voerde;
  - Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadt Wesel für das Abwasser aus der Stadt Wesel.Überschreitet ein Vertragspartner diese Werte, informiert er unverzüglich den anderen Vertragspartner. Der für die jeweilige Ableitung verantwortliche Vertragspartner trifft in Abstimmung mit dem anderen Vertragspartner die Entscheidung über das weitere Vorgehen.  
Können die Werte auf Dauer nicht eingehalten werden, vereinbaren die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages.
- (3) Die Stadt Voerde gestattet der Stadt Wesel für die Laufzeit dieser Vereinbarung kostenlos die Nutzung der bestehenden Druckrohrleitung der Stadt Voerde für die Entwässerung des auf Weseler Stadtgebiets gelegenen Lippemündungsraumes (Anlage 3).

### § 3

#### **Verpflichtungen der Stadt Wesel**

- (1) Die Stadt Wesel verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 genannten Abwässer der Stadt Voerde weiterhin für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung in der Kläranlage Wesel zu reinigen und den dabei anfallenden Schlamm zu behandeln und zu beseitigen.
- (2) Die Stadt Wesel darf in die Druckrohrleitung der Stadt Voerde nur Abwasser einleiten, das von der Menge und der Beschaffenheit her die Abwasserbeseitigung der Stadt Voerde nicht beeinträchtigt. Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Regelungen über den Ausschluss von Abwässern aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Entwässerungssatzung der Stadt Voerde und der Stadt Wesel in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Die Stadt Wesel gestattet der Stadt Voerde den Betrieb und die Unterhaltung des Pumpwerkes am Kasselweg einschließlich des Zulaufkanals am Kasselweg innerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt Wesel, und zwar vom Grundstück Gemarkung Wesel, Flur 94, Flurstück 45 ausgehend bis zum Pumpwerk am Kasselweg, und des Abwasserablaufs Regenwasserbehandlungsanlage vom Pumpwerk am Kasselweg ausgehend zur Lippe (Einleitungsstelle Lippe, KM 5,4 linkes Ufer, Anlagen 4), sowie erforderlichenfalls eine Vergrößerung bzw. Ergänzung und zusätzliche Leitungsverlegung nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Wesel sowie Betrieb und Unterhaltung einer ca. 2,3 km langen Druckrohrleitung vom Pumpwerk am Kasselweg ausgehend bis zum Gewerbegebiet Am Lippeglacis (Anlage 3). Die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern obliegen der Stadt Voerde.
- (4) Der Weitertransport der Abwässer vom Übergabeschacht Am Lippeglacis (Anlage 3) zur Kläranlage der Stadt Wesel erfolgt kostenlos.

### § 4

#### **Übergabestelle der Abwässer**

- (1) Die Übernahme der Abwässer aus dem Entwässerungsgebiet der Stadt Voerde durch die Stadt Wesel erfolgt am Übergabeschacht im Bereich „Am Lippeglacis“.
- (2) Die Stadt Voerde unterhält dazu im Bereich des auf Weseler Stadtgebiet gelegenen Kasselweges ein Pumpwerk und von dort aus zum Transport des Abwassers eine ca. 2,3 km lange Druckrohrleitung bis zum Gewerbegebiet in Wesel „Am Lippeglacis“. Der Übergabeschacht „Am Lippeglacis“ wird ebenfalls von der Stadt Voerde nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten.
- (3) Die Stadt Wesel unterhält in ihrem Stadtgebiet im Gewerbegebiet „Am Lippeglacis“ einen Abwassersammler zur Übernahme der Abwässer und anschließendem Weitertransport zur Kläranlage.

## § 5

### Entgeltzahlung Voerde

- (1) Die Stadt Wesel erhält für die aus dem Stadtgebiet Voerde übernommenen Abwässer ein Entgelt auf der Grundlage der in der Kläranlage Wesel tatsächlich anfallenden Betriebskosten (Kostenstelle Zentralkläwerk):
  - a. Personalkosten
  - b. Sachkosten
  - c. Kalkulatorische Kosten
  - d. Abwasserabgaben
- (2) Das zu zahlende Entgelt errechnet sich aus dem Verhältnis der in der Weseler Kläranlage insgesamt anfallenden Abwassermenge zu der aus dem Stadtgebiet Voerde übernommenen Abwassermenge (s. Beispielabrechnung Anlage 5).

Die von der Stadt Voerde zu übernehmende Abwassermenge wird im Pumpwerk am Kasselweg von der Stadt Voerde durch kalibrierte Messeinrichtungen gemäß SÜwVKan ermittelt. Die Daten werden mit einem Registriergerät erfasst und der Stadt Wesel mitgeteilt.

Die gesamte in der Kläranlage anfallende Abwassermenge wird im Ablauf der Kläranlage (Messstellennummer: 128 031 / 001 / 01) mit Registriergerät gemäß SÜwVKom erfasst.
- (3) Bis zum 30.06.2013 ermäßigt sich aufgrund der bisherigen Vereinbarung das an Wesel zu zahlende Entgelt im Verhältnis der zugeleiteten Abwassermengen (Verhältnis Abwassermenge Voerde zu Gesamtabwassermenge Kläranlage Wesel im Ablauf gemäß Beispielabrechnung Anlage 6).
- (4) Die Stadt Voerde leistet auf das jährliche Entgelt monatliche Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats auf der Basis des Vorjahresergebnisses.
- (5) Die endgültige Abrechnung durch die Stadt Wesel erfolgt bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres auf der Basis der tatsächlichen Kosten und der Menge des gereinigten Abwassers unter Berücksichtigung der aus dem Stadtgebiet Voerde tatsächlich übernommenen Abwassermengen. Der Saldo der Endabrechnung wird sofort fällig. Als Nachweis ist die jährliche Betriebskostenabrechnung beizufügen.

## § 6

### Messung der Qualität des Abwassers

- (1) Von beiden Vertragspartnern werden quartalsmäßig Messungen des CSB und  $N_{ges}$  kontinuierlich über eine komplette Woche, wobei die Woche im Quartal variabel auszuwählen ist, durchgeführt.
- (2) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass das von der Stadt Voerde übernommene Abwasser und das von der Stadt Wesel in die Leitung der Stadt Voerde eingeleitete Abwasser dem eines normal verschmutzten häuslichen oder eines gewerblichen Abwassers entspricht.



- (3) Die Vertragspartner tauschen die Messdaten/-ergebnisse jährlich aus.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Ortsrechtsregelungen über die Einleitungsverbote streng zu handhaben.

## **§ 7**

### **Kontrollrechte**

- (1) Die Beauftragten der Vertragspartner sind berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung die diese Vereinbarung betreffenden Entwässerungseinrichtungen des Vertragspartners zu betreten und, soweit dies für Zwecke dieser Vereinbarung notwendig ist, die Messeinrichtungen zu kontrollieren.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren.

## **§ 8**

### **Rechtsnachfolge**

Die aus der Vereinbarung sich ergebenden Rechte und Pflichten gehen auf evtl. Rechtsnachfolger der Vertragspartner über.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Kreises Wesel in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung endet am 31.12.2033. Sie verlängert sich um jeweils 10 Jahre, soweit sie nicht mit einer Frist von 8 Jahren zum 30.06. jeden Jahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird.
- (3) Verändern sich die Schmutzfracht oder die Menge des von dieser Vereinbarung betroffenen Abwassers aus der Stadt Voerde oder der Stadt Wesel und ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die Kläranlage Wesel und/oder die Druckrohrleitung sowie das Pumpwerk der Stadt Voerde auf Weseler Gebiet zu ertüchtigen, zu erweitern oder sonst zu verändern, vereinbaren die Vertragspartner für die bei diesen Maßnahmen entstehenden Kosten einen geeigneten Kostenverteilungsschlüssel. Geeignet ist ein solcher Schlüssel, wenn er die Verursachung angemessen berücksichtigt.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Voerde (Niederrhein) und der Stadt Wesel über die Beseitigung der Abwässer aus dem Ortsteil Voerde Friedrichsfeld vom 26.05.1982 tritt mit der Veröffentlichung dieser Vereinbarung außer Kraft.

- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Voerde (Niederrhein) und der Stadt Wesel über die Entwässerung des Lippemündungsraumes vom 16.01./18.02.2003 tritt mit der Veröffentlichung dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (6) Die Vereinbarung zwischen der Stadt Wesel und der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1975 / 08.01.1976 sowie die hierzu geschlossene Ergänzungsvereinbarung vom 04.07 / 16.07.1996 treten mit der Veröffentlichung dieser Vereinbarung außer Kraft.

Für die Stadt Voerde (NdrRh.)  
Voerde, den 21.09.2011

gez. Leonhard Spitzer  
Bürgermeister

gez. Wilfried Limke  
Betriebsleiter

Für die Stadt Wesel  
Wesel, den 21.09.2011

gez. Ulrike Westkamp  
Bürgermeisterin

gez. Paul-Georg Fritz  
Stadtkämmerer

### **Genehmigung**

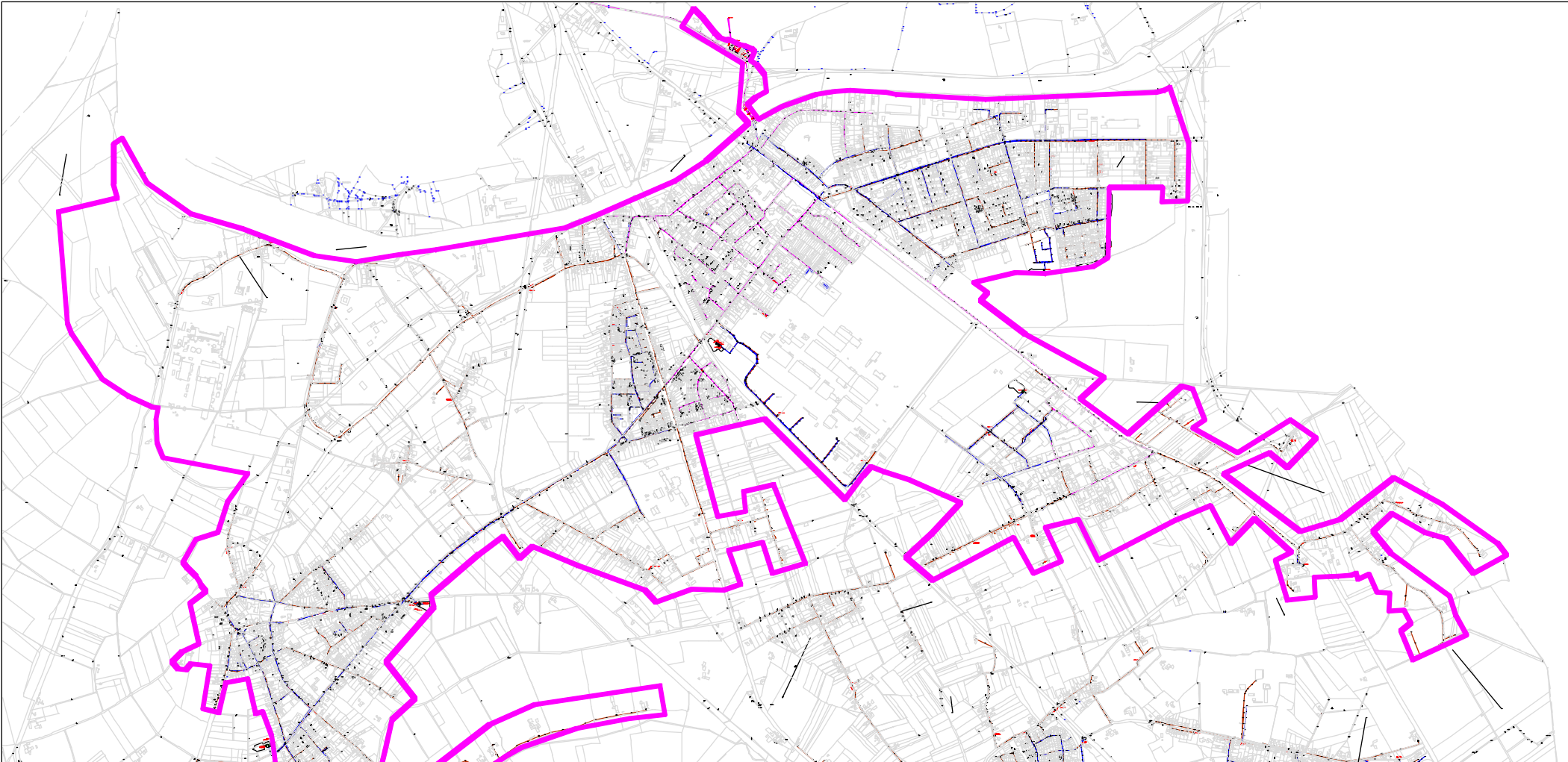
Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Wesel und der Stadt Voerde über die Abwasserbeseitigung durch die Stadt Wesel für die Stadt Voerde vom 21.09.2011 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 27. Oktober 2011

- Der Landrat -  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung  
gez. Berensmeier  
Kreisdirektor

---

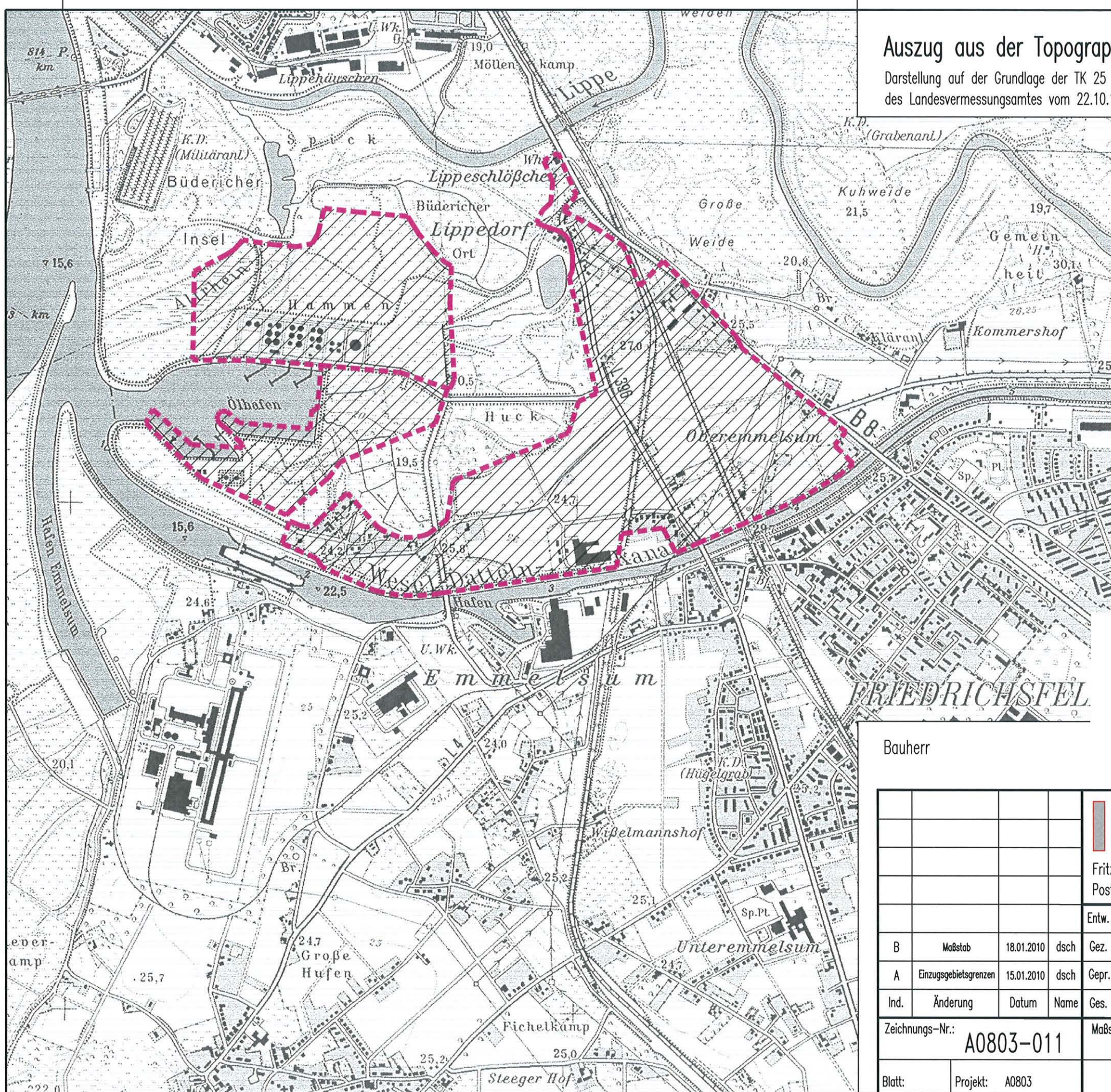


Planinhalt: <b>Einzugsgebiet des SW-PW Kasselweg</b>		
<b>Kommunalbetrieb Voerde (KBV)</b> <b>- Abt. Tiefbau -</b>		
Rathausplatz 20 46562 Voerde		Tel.: 02855/80- 0 Fax: 02855/80- 454
Massstab: ohne	Auskunft erteilt: Os	Datum: Mai 2011



# Auszug aus der Topographischen Karte : 4305 Wesel

Darstellung auf der Grundlage der TK 25 des Landes Nordrhein-Westfalen mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes vom 22.10.1990, ( 533/90 )



## Legende



Einzugsgebietsgrenzen

## Anlage 2

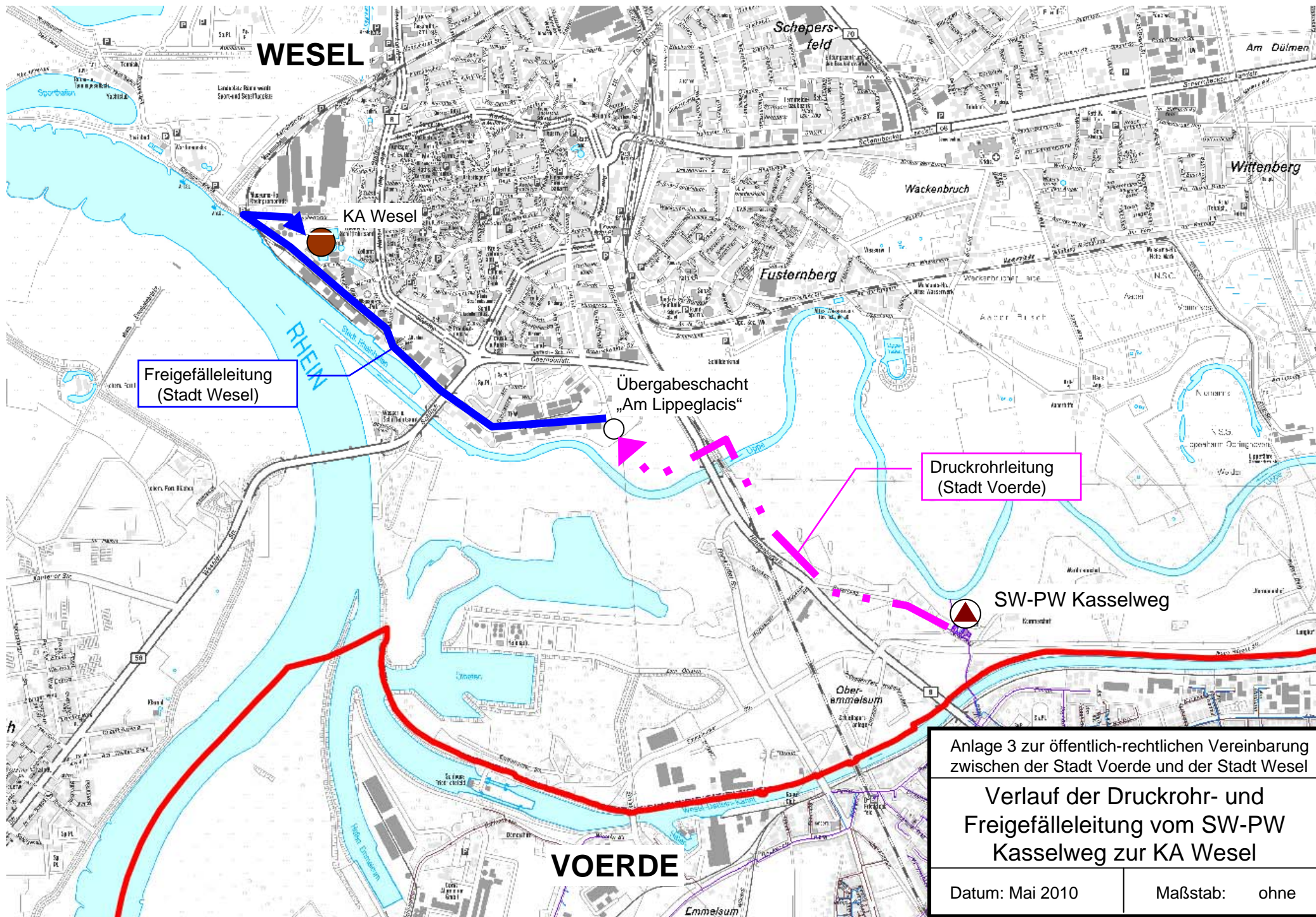
zur Öffentlich - rechtlichen Vereinbarung  
zwischen der Stadt Wesel und der Stadt Voerde

Bauherr

				 WETZEL+PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT mbH Fritz-Reuter-Str.2 47447 Moers      Telefon (02841) 96990-0 Postfach 20 02 20 47422 Moers      Telefax (02841) 96535		
						Entw. 11.08.2009 hm Gez. 11.08.2009 dsch
B	Maßstab	18.01.2010	dsch	Stadt Wesel  Lippemündungsraum Schmutzentwässerung		
A	Einzugsgebietsgrenzen	15.01.2010	dsch	Gepr. 11.08.2009 hm		
Ind.	Änderung	Datum	Name	Ges.		
Zeichnungs-Nr.:			A0803-011		Maßstab: 1:15.000	
Blatt:	Projekt:		A0803		Ausfertigung	

Übersichtskarte





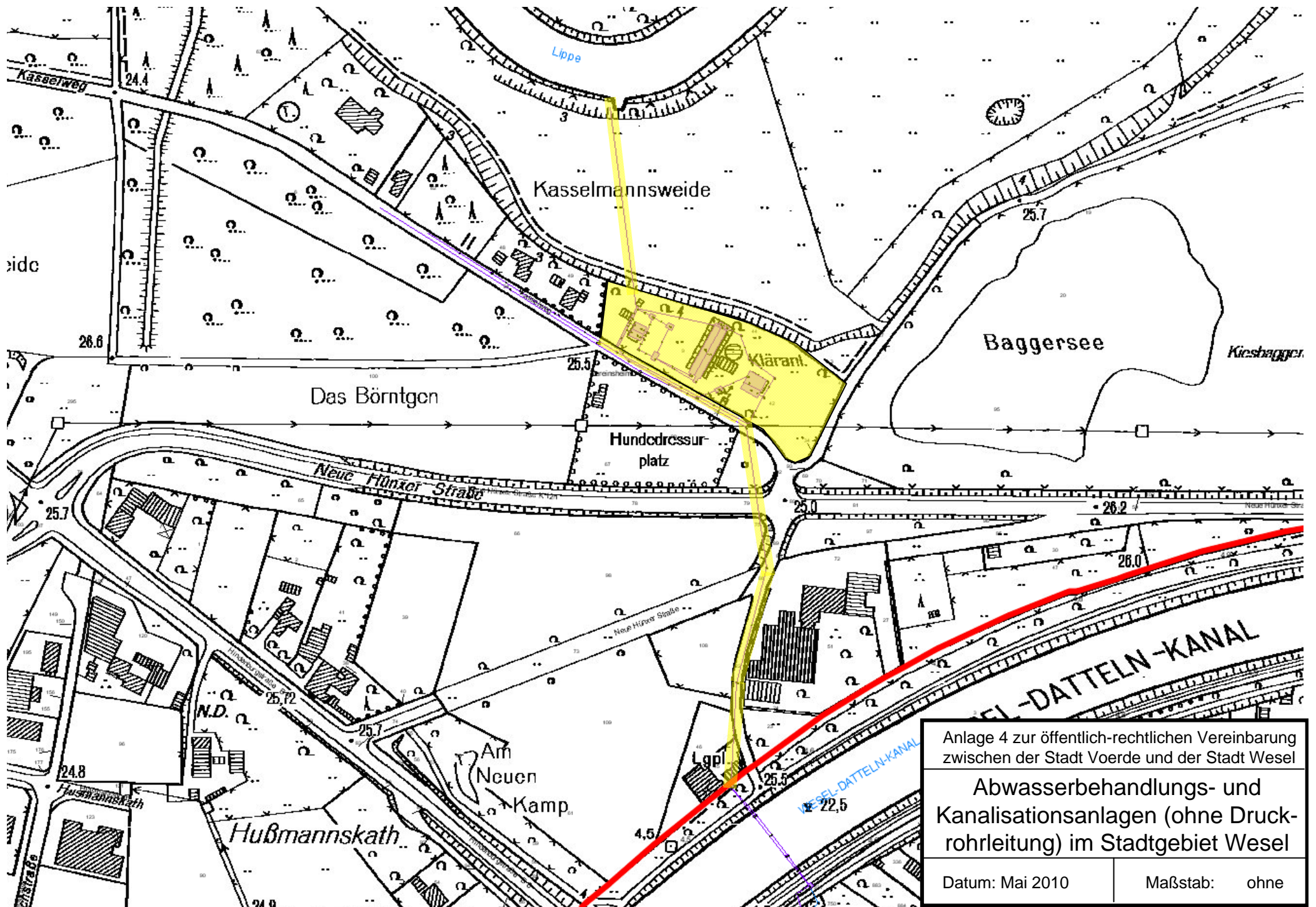
Anlage 3 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen der Stadt Voerde und der Stadt Wesel

Verlauf der Druckrohr- und  
Freigefälleleitung vom SW-PW  
Kasselweg zur KA Wesel

Datum: Mai 2010

Maßstab: ohne





Anlage 4 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen der Stadt Voerde und der Stadt Wesel

Abwasserbehandlungs- und  
Kanalisationsanlagen (ohne Druck-  
rohrleitung) im Stadtgebiet Wesel

Datum: Mai 2010

Maßstab: ohne

## Abrechnung mit der Stadt Voerde über die Kosten der Kläranlage

Muster mit Rabatt

2009

**I. Abwassermengen**

	m <sup>3</sup>
<b>Voerde</b>	941.646
LINEG	350.120
Wesel	4.909.014
	<b>6.200.780</b>

**II. Kosten lt. Betriebsabrechnungsbogen**

1. Personalkosten	952.786,36 €
2. Sachkosten	1.936.128,97 €
3. Kalkulatorische Kosten	2.892.764,02 €
4. Abwasserabgaben	68.922,94 €
	<b>5.850.602,29 €</b>

**III. Entgeltberechnung 2009**

## 1. Entgeltsatz

Gesamtkosten	5.850.602,29 €		
Wassermenge insgesamt	6.200.780	=	0,94 €/m <sup>3</sup>

## 2. Relation Abwassermenge Voerde zur Gesamtabwassermenge

<b>Abwassermenge Voerde</b>	<b>941.646</b>		
Gesamtabwassermenge	6.200.780	=	<b>15,19%</b>

**3. Entgelt Voerde**

Abwassermenge x Kosten/m <sup>3</sup>	885.147,24 €
Abzug                      15,19%	134.453,87 €
Entgelt	<b>750.693,37 €</b>

aufgestellt:

## Abrechnung mit der Stadt Voerde über die Kosten der Kläranlage

(Muster ohne Rabatt)

2009

**I. Abwassermengen**

	m <sup>3</sup>
<b>Voerde</b>	941.646
LINEG	350.120
Wesel	4.909.014
	<b>6.200.780</b>

**II. Kosten lt. Betriebsabrechnungsborgen**

1. Personalkosten	952.786,36 €
2. Sachkosten	1.936.128,97 €
3. Kalkulatorische Kosten	2.892.764,02 €
4. Abwasserabgaben	68.922,94 €
	<b>5.850.602,29 €</b>

**III. Entgeltberechnung 2009**

## 1. Entgeltsatz

Gesamtkosten	5.850.602,29 €		
Wassermenge insgesamt	6.200.780	=	0,94 €/m <sup>3</sup>

**3. Entgelt Voerde**

Abwassermenge x Kosten/m <sup>3</sup>	885.147,24 €
---------------------------------------	--------------

aufgestellt: